

# RECHT AUF SONDERURLAUB?



Sonderurlaub ist eine bezahlte oder unbezahlte Freistellung von der Arbeit aus besonderen persönlichen Gründen, geregelt durch § 616 BGB, Tarifverträge oder individuelle Betriebsvereinbarungen.



**Gesetzliche Grundlage § 616 BGB:** Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine bezahlte Freistellung, wenn sie für eine "verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit" aus besonderen persönlichen Gründen an der Arbeit gehindert sind.

Gängige Fälle von Sonderurlaub	Dauer	Besonderheiten
Geburt des eigenen Kindes	1 Tag	Gilt auch für unverheiratete Väter
Eheschließung (eigene)	1-3 Tage	Nach Tarifvertrag oder Absprache
Todesfall in der Familie	1-2 Tage	Nahestehender Angehöriger (Ehepartner, Eltern, Kinder)
Betriebsbedingter Umzug	1 Tag	Meist nach TVÖD geregelt
Notwendige Arztbesuche	1 Tag	Nur, wenn außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich
Goldene Hochzeit der Eltern	1 Tag	Nach Tarifvertrag oder Absprache
25- und 40-jähriges Firmenjubiläum	1 Tag	Arbeitgeberabhängig

## ↳ Gilt Sonderurlaub auch für entfernte Verwandte?

In der Regel **nicht**. Er wird meist nur für nahe Angehörige (1. Grades) gewährt.



Durch gewährten Sonderurlaub wird der **reguläre Jahresurlaub nicht reduziert**.

**Es besteht kein allgemeiner Rechtsanspruch.** Sonderurlaub wird nicht automatisch gewährt. In bestimmten Fällen ist eine Ablehnung möglich.

**Unterschiede für Beamte:** Sie unterliegen gesonderten Sonderurlaubsverordnungen.

## Unbezahlter Sonderurlaub

Er kann für *persönliche Gründe oder längere Abwesenheiten* wie Sabbaticals beantragt werden.

Der Arbeitsvertrag bleibt bestehen, jedoch *ohne Gehalt und Sozialversicherungsbeiträge*, es sei denn, der Arbeitnehmer zahlt freiwillig weiter.

## Checkliste für Genehmigungen ✓

- Schriftlicher Antrag ist eingegangen
- Der Grund ist "unverschuldet" und zwingend
- Die Dauer ist verhältnismäßig und angemessen
- Nachweis (z. B. Sterbeurkunde) ist vorhanden
- Vertragliche und betriebliche Regelungen geprüft